

978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Dr. Martin Bartenstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung geändert wird (494/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Dr. Martin Bartenstein und Genossen betreffend die Schaffung international akkordierter Instrumente auf dem Gebiet der Information über Holz und Holzprodukte (495/A[E]) sowie

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Gerulf Murer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zum weltweiten Schutz der Wälder, ihrer nachhaltigen Nutzung und zur Wahrung der Lebensräume und Nutzungsansprüche indigener Volksgruppen (Welt-Waldschutz- und Lebensraumschutz-Gesetz für indigene Völker; WuLSch-G) (365/A)

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Dr. Martin Bartenstein haben den Antrag 494/A am 26. Feber 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Juni 1992 wurde vom Nationalrat ein Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz aus nachhaltiger Nutzung beschlossen. Damit sollte auf dem Gebiet des Regenwaldschutzes von Österreich ausgehend eine Initiative geschaffen werden. Mitte Juni, das heißt, nach den Beschlüssen im Nationalrat, wurden aber auf der UN-Umwelt- und Entwicklungskonferenz in Rio de Janeiro mit der Agenda 21 und der Walddeklaration Beschlüsse gefaßt, die eine internationale Befassung mit der gesamten Thematik der Walderhaltung sowie

nachhaltigen Waldnutzung vorsehen und einseitige Maßnahmen von Staaten verhindern sollen.

Um diesen internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und auf internationaler Ebene gleichberechtigt mitarbeiten zu können, sollen nunmehr anstatt einseitiger Schritte Österreichs die multilateralen Bestrebungen verstärkt werden.

Es wird daher bei gleichzeitiger Beibehaltung und Aufwertung des freiwilligen Gütezeichens für Holz aus nachhaltiger Nutzung sowie des zur Beratung eingerichteten Beirates jeder andere einseitige Schritt Österreichs vermieden, aber auch in einem weiteren Anstoß angeregt, sich international für die Schaffung akkordierter Instrumente zur Information über Holz und Holzprodukte einzusetzen.“

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Dr. Martin Bartenstein brachten am 26. Feber 1993 im Nationalrat den Entschließungsantrag 495/A(E) über die Schaffung international akkordierter Instrumente auf dem Gebiet der Information über Holz und Holzprodukte ein.

Die Abgeordneten Ing. Gerulf Murer und Genossen brachten am 26. Juni 1992 den Antrag 365/A im Nationalrat ein und begründeten diesen im allgemeinen Teil wie folgt:

„Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade — GATT) in der geltenden Fassung ist im Artikel XX unter dem Vorbehalt, daß derartige Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die sich als willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichartigen Verhältnissen oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels erweisen würde, gemäß Punkt b der Beschluß von Maßnahmen, die dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder zum Pflanzenschutz dienen und gemäß Punkt g von Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher natürli-

cher Hilfsquellen, sofern solche Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs Anwendung finden, gestattet. Darüber hinaus eröffnet sich im Art. XI Abs. 2 Z b die Möglichkeit, Einfuhrverbote zu erlassen, die zur Anwendung von Normen oder Vorschriften bezüglich der Einteilung, der Qualitätskontrolle oder des Angebots von Waren im internationalen Handel notwendig sind.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine Mehrausgaben verbunden.

Österreich wird, um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Waldgebiete weltweit zu fördern und der in manchen Staaten gepflogenen Raubbaunutzung entgegenzuwirken, in Hinkunft Holz und verarbeitete Holzprodukte sowie sonstige Waldprodukte und Produkte, die der Rodung von Waldgebieten bedürfen, nur noch dann importieren, wenn in den Herkunftsländern die Waldbewirtschaft entsprechend der in Österreich betriebenen Waldbewirtschaftung wichtige Kriterien der nachhaltigen Nutzung erfüllt.“

Der Umweltausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 3. März 1993 in Verhandlung genommen. Hinsichtlich des Antrages 494/A fungierte Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, hinsichtlich des Antrages 495/A(E) Abgeordneter Dr. Martin Bartenstein, hinsichtlich des Antrages 365/A Abgeordneter Ing. Gerulf Murer als Berichterstatter.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Friedrich Svihalek, Ing.

Gerulf Murer, Dr. Martin Bartenstein, Dr. Gerhart Bruckmann, Anna Elisabeth Aumayr, Mag. Herbert Haupt, Mag. Karl Schlögl, Dr. Peter Jankowitsch, Heribert Steinbauer, Dr. Lothar Müller, Dipl.-Ing. Richard Kaiser, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und der Ausschußobmann Mag. Karl Schweitzer sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel.

Abgeordneter Mag. Karl Schweitzer brachte einen Entschließungsantrag ein. Bei der Abstimmung wurde der Antrag 494/A in der begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag 495/A (E) wurde ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag 365/A und der Entschließungsantrag des Abgeordneten Karl Schweitzer fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Hans Wolfmayr gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die begedruckte Entschliebung annehmen und / 2
3. den Bericht hinsichtlich des Antrages 365/A zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 03 03

Hans Wolfmayr

Berichterstatter

Mag. Karl Schweitzer

Obmann

•/1

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung“

2. § 1 samt Überschrift und § 2 entfallen.

3. Die §§ 3 bis 9 erhalten die Bezeichnungen „1“ bis „7“.

4. In § 2 (neu) entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

5. § 3 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die näheren Voraussetzungen für das Vorliegen der nachhaltigen Nutzung nach Befassung des Beirates (§ 4) durch Verordnung zu bestimmen. Bei der näheren Festlegung der genannten Kriterien sind von einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitete Richtlinien heranzuziehen.“

6. § 4 samt Überschrift (neu) lautet:

„Beirat

§ 4. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten des Schutzes der Wälder ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegen-

heiten hinsichtlich der Vergabe des Gütezeichens sowie der internationalen Umweltpolitik zum Schutz der Wälder vorzulegen.

(2) Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
6. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
7. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,
8. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
9. drei Vertreter international tätiger Umweltschutzorganisationen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden nach Vorschlag des jeweiligen Bundesministers, die in Z 8 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Vorschlag der entsprechenden Interessenvertretung, die in Z 9 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Anhörung der österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.“

7. § 5 (neu) lautet:

„§ 5. Wer ohne Berechtigung gemäß § 3 Abs. 3 für Holz oder Holzprodukte ein Gütezeichen gemäß § 2 verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 100 000 S zu bestrafen.“

8. § 6 (neu) lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung des § 4 ist der jeweils zuständige Bundesminister, sonst der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

9. § 7 (neu) lautet:

„§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Der Titel, die neue Bezeichnung der §§ 3 bis 9, der § 2, der § 3 Abs. 2, der § 4 samt Überschrift sowie der § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. April 1993 in Kraft.

(3) Der § 1 samt Überschrift sowie der § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 309/1992 treten mit 1. April 1993 außer Kraft.“

·/₂

EntschlieÙung

1. Die Bundesregierung wird ersucht, zur Stärkung des internationalen Dialoges über die nachhaltige Bewirtschaftung von Holz sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten daraus, als notwendige Begleitmaßnahmen zum Schutz der Waldbestände und zum Aufbau der Industrialisierung folgende nicht diskriminierende Maßnahmen zu setzen:

- a) Hilfestellung bei der Realisierung umweltschonender und nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden,
- b) Finanzierung internationaler Projekte zum Schutz und zur Erhaltung bedrohter Waldbestände,
- c) verstärkte technische und finanzielle Unterstützung der Holzforschung,

d) internationale Kooperation und Koordination im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Zweck einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

2. Die Bundesregierung wird weiters ersucht, in internationaler Abstimmung und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs die Information der Konsumenten über Holzwaren zu unterstützen.

3. Die Bundesregierung wird schließlich ersucht, alle internationalen Bestrebungen zu unterstützen, die eine ökologische Bewirtschaftung der Wälder und die Schaffung eines international anerkannten Holzgütesiegels für nachhaltige Nutzung zum Ziele haben.